

20. Münzmandat der Stadt Zürich

1638 Mai 12

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Teuerung ein erneuertes Münzmandat. Festgelegt wird zunächst der Kurs von goldenen und silbernen Münzsorten. Es wird ausserdem vor den untergewichtigen, beschnittenen oder schlechten Münzsorten gewarnt. Danach folgt eine Aufzählung einiger verurfener Münzsorten. Verboten ist des Weiteren das eigennützige Überbewerten von Münzen (Aufwechsel), wobei eine bestimmte Gebühr fürs Geldwechseln (Aufwechsel) toleriert wird. Nicht erlaubt ist hingegen die Verwendung von abweichenden Wechselkursen sowie der Einsatz von Münzen mit normwidrigem Feingewicht. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann die Obrigkeit das verbotene Geld konfiszieren und für ungültig erklären sowie die schuldige Person an Leib, Ehre oder Gut strafen.

Kommentar: Im Jahre 1425 verlieh König Sigismund der Stadt Zürich das Münzprivileg, wobei sich schon im 14. Jahrhundert Prägungen von Zürcher Münzpächtern nachweisen lassen. Seit dem Spätmittelalter kam es aufgrund des intensiveren Handels und des vermehrten Einsatzes von Geld als Zahlungsmittel zu einem grösseren Münzumsatz auf eidgenössischem Gebiet. Zudem bildete sich ein dreistufiges System heraus: Während die überregional zirkulierenden Gold- und Silberarten (grobe Sorten) relativ stabile, liquide und beliebte Geldeinheiten waren, erwiesen sich die kleinen silbernen Sorten (Handmünzen, Scheidemünzen) als instabiler und weniger liquide. Schliesslich gab es noch Rechnungswährungen, die lediglich zur Umrechnung dienten und bei denen die Münzen nicht ausgeprägt wurden. In Zürich gab es je nach Gebrauch unterschiedliche Rechnungswährungen: Rechnungen der Verwaltung sowie kleinere Bussen erfolgten mit der Pfundrechnung, im Handel und unter Kaufleuten hingegen wurde die Guldenrechnung verwendet und bei hohen Strafen war jeweils die Mark Silber angegeben.

Bis ins 19. Jahrhundert hing der Wert der Münzen von ihrem Edelmetallgehalt (Feingehalt) ab. Aufgrund der mechanischen Abnutzung der Münzen sowie Münzverfälschungen (beispielsweise durch die sogenannten Kipper und Wipper, welche Münzen mit hohem Feingehalt an den Rändern beschnitten) sank das Feingewicht kontinuierlich. Die untergewichtigen Münzen wurden infolge ihres Wertverlustes aus dem Verkehr gezogen (Münzverruf). Da dadurch neue Münzen hergestellt werden mussten und dies eine finanzielle Mehrbelastung für den Münzherrn darstellte, setzte er das Feingewicht der neu geprägten Münzen oftmals herab. Eine Minderung des Feingewichts der kleinen Münzen (Münzverschlechterung) bewirkte aber gleichzeitig, dass sich der Kurs der groben Sorten aufwertete. Ausserdem führte eine Herabsetzung des Feingewichts dazu, dass das sogenannte gute Geld (Münzen mit hohem Edelmetallgehalt) eher gehortet und nicht für den Zahlungsverkehr eingesetzt wurde. Im Sinne des Greshamschen Gesetzes verdrängte das «schlechte» somit das «gute» Geld. Hinzu kam, dass die Münzabwertung oft dazu führte, dass das «schlechte» Geld in ein anderes Währungsterritorium gebracht wurde, wo aufgrund des bestehenden Paritätswertes nun damit mehr gutes Geld der anderen Währung erworben werden konnte (Münzarbitragen). Der Mechanismus der Münzverschlechterung führte zudem im Laufe der Frühen Neuzeit zu einer kontinuierlichen Teuerung (Inflation), wobei der Höhepunkt während der Kipper- und Wipperzeit um 1620 war (vgl. das Zürcher Münzmandat von 1622, StAZH III AAb 1.2, Nr. 22). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert kam es zu einer Stabilisierung und nur noch zu schwachen Geldentwertungen. Dies hing damit zusammen, dass diejenigen eidgenössischen Orte, welche Münzherrn waren, sich häufig an Münzkonferenzen trafen, um währungspolitische Massnahmen zu diskutieren und die schlechten Fremdwährungen zu bekämpfen (vgl. das von Zürich neu gedruckte Zuger Münzmandat von 1768, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 62). Ausserdem führte die verbesserte Qualität in der Münzherstellung zu weniger starken Abnutzungserscheinungen sowie dazu, dass Münzfälschungen schwieriger zu bewerkstelligen waren.

Im vorliegenden Mandat finden sich des Weiteren Kurswerte von fremden groben Sorten zum zürcherischen Währungssystem. Um die Umrechnung zu erleichtern, wurden bei den meisten Wechselkursen im vorliegenden Mandat handschriftlich weitere Währungseinheiten ergänzt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich die Kurse der groben Silber- und Goldsorten im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts

nur wenig veränderten und in Bezug auf ihr Feingewicht relativ stabil blieben. Die obrigkeitliche Taxierung der groben Sorten richtete sich nicht nach den Feingewichtgehalten der kleinen Sorten, sondern nach den geltenden Gold- und Silberpreisen sowie den lokalen Verarbeitungskosten. Somit hatte jede Kurssteigerung der groben Sorten die Wertverminderung der kleineren Sorten zur Folge. Da die kleinen Sorten hauptsächlich für geringere Beträge im Alltag verwendet wurden, bedeutete die Wertverminderung eine Senkung der Kaufkraft (Inflation).

Die festgesetzten Kurse wurden im täglichen Zahlungsverkehr oftmals nicht genau eingehalten, weswegen die Obrigkeit in den Münzmandaten wiederholt das übermässige Überbewerten (Aufwechsel) verbot. Insbesondere bei den groben Sorten wurde häufig Aufwechsel betrieben, was wiederum zur Abwertung der kleinen Sorten führte. Der Aufwechsel war jedoch für den Zahlungsverkehr oft nötig, da es aufgrund deren Stabilität eine grosse Nachfrage nach groben Sorten gab, welche jedoch infolge des kleinen Gold- und Silbervorkommens in beschränktem Angebot vorhanden waren. Zudem wurden grobe Sorten meist im Handel und bei grösseren Beträgen verwendet, weswegen diejenigen Personen, die grobe Sorten benötigten, deren Aufwechsel (Agio) in Kauf nehmen mussten. In der Regel erlaubten die Obrigkeiten einen bestimmten Aufwechselbetrag, wie dies auch im vorliegenden Mandat zu sehen ist (HLS, Geld; HLS, Währungsbewertung; Körner et al. 2001, S. 441-463; Furrer 1995; Zäch/Kaenel 1986; Hürlimann 1966).

Diewyl unser gnedig Herren Burgermeister und Raht der Statt Zürich / in mißfallen bedurlich sehen müßend / was massen der by ungefahr zweyen jahren / mit etlich ubrigen ihren getreüwen lieben alten Eidgnossen / welche des Müntzwesens halber mit denselbigen bißharo die meheste glychheit gehebt / in der Statt Zug berachtschlagte / und hernacher öffentlich publicierte Müntz-tax¹ / von frömbden und heimschen / in schlechter obacht gehalten / und die so hoch schädliche steigerung und uffwechßlung der guten Gold- und Silbersorten / auch ynführung der kleinen hand müntzen / und anderer unwährschaffter sorten / von tag zu tag in massen fürbrechen wil / daß wo fern harinnen nit gebürendes ynsehen beschehen / harddurch alles / wessen der mensch nohtwendig geleben müß / umb so vil mehr verthürt und uffgetriben werden müßte: Sind dieselbigen Oberkeitlicher pflicht / und zü den ihrigen tragender sorgfalt halber / unumbgänglich verursacht worden / oblutende hievor gemachte Müntz Valvation, harddurch widerumb zu erneüweren / und ist hieruff deroselben ernstlicher befelch / meinung und gebott / daß es by selbigem Tax nochmalen gántzlich verblyben / und das Gelt nun fürbaß ze Statt und Land / von jemandem höher ußgegeben ald yngenommen werden solle / Dann:²

Die Guldinen Sorten

Ducaten und Zeckin / umb iij guldin / da allwegen 15 güt batzen /
oder 60 Crützer für ein guldin
gerechnet werden.

Sonnen Cronen ij guldin / und xxxvij Crützer.^a

Goldguldin ij guldin.

Dopplet Spanisch Cronen v guldin / und xxxvj Crützer.^b

Dopplet Italiänisch oder Welsch v guldin / und xxiiij Crützer.^c

Cronen

Die Silbernen Sorten

Rychsthaler und Real	j guldin xxxij Crützer und vj haller: oder 25 Züricher batzen. ^d	
Guldinthaler	j guldin / und xxiiij Crützer. ^e	
Philipsthaler oder Tölpel	j guldin / und xxxx Crützer. ^f	5
Silber Cronen	j guldin / und lij Crützer. ^g	
Genueser Silber Duplon	ij guldin / und xij Crützer. ^h	
Justiner	j guldin / und xxxvj Crützer. ⁱ	
Crütz Dickpfenning	xxxij Crützer. ^j	
Alt Frantzösisch Dickpfenning	xxx Crützer. ^k	10
Eidgnössisch Dickpfenning	xxiiij Crützer.	
Freyburger und Solothurner nüw gantz batzen welche sidert Anno 1630 geschlagen	ijj Crützer.	

Die Berner batzen / so bißhero für gantz genommen worden / sollen fürbaß auch
allein für halbe batzen / alß die eben denselben werth halten / genommen und
ußgegeben werden.³

Und sol diser jetzt benamsete Tax allein uff die Gold- und grobe Silbersorten /
so ihr bestimmt gewicht und schrot haben / verstanden werden: die anderen unge-
wichtigen / beschnitnen und schlechten gattungen aber hierinnen nit gemeint /
sonders mengklicher vor dem ynnemmen und ußgeben derselben nachrichtlich
verwahret syn.

Demnach sollend zur verhütung allerley mehrer beschwerd und betrugs /
luth jüngsten anschlags / uß dem Land nochmalen gântzlich verrüfft und ver-
botten syn: die Churer / Haldensteiner und Eichstätter zehen Crützer wertigen
/ sampt den Costantzer halben Dicken: deßglychen auch alle ubrige Müntzen /
so in den 13 Orten der Eidgnoschafft nit geschlagen es seyen gantze oder hal-
be Plappert / Behmsch / gantz und halbe bätzlin / Crützer / Vierer / und was
derglychen ußländischer Müntz / die schon mehrmalen verboten worden ist:
ußgenommen die Costantzer und Leopoldischen Zechner: Item die Straßbur-
ger / Hanawer / und andere im Reych geprägte halbe Dickpfenning / welliche
man (alldiewyl derselben keine nüwe mehr gemachet werden) fürbaß wol yn-
nemmen und ußgeben mag.

Hieby aber solle das vortheilig / eigennützig uffwechßlen und verschicken
der groben Gold- und Silbersorten an andere ort / wohin es joch seyge / und yn-
führung hingegen ins Land der Müntzen / nochmalen gântzlich allerdingen ab-
gestriekt / und mit nammen auch ußstruckenlich verboten syn / daß nun fürbaß
jemand's mehr / fröm̄bd noch heimsch / uff einiche species Gold- oder Silber-
sorten / weder wenig noch vil uffwechsels geben oder nemmen / und die hõher

/ alß diser jetz gemachte Tax ußwÿßt und vermag / uff- oder an sich wechßlen /
sondern dafern ehrliche Kauff- und Handelsleuth der glychen Sorten zu unver-
mydenlicher fortführung ihrer gewerben und handthierungen / je mangelbar /
solches nach Kauffmans gebruch und rechten / mit uffgebung etwann einse /
5 zweyen ald dreyen uffs hundert mit gebürender bescheidenheit / wie von alters
herkommen / fürbaß auch wol beschehen möge / und ihnen solches der gestalten
unabgeschlagen syn.⁴

Da fern sich auch erfinden / daß an einem ald anderem ort nüwe Dickpfen-
ning / die nit währschafft / und dem Eidgnössischen halt und schrot nit gemeß
10 sind / von nüwem gemüntzet und ins Land gebracht wurden / haben Sy unser
gnedig Herren ihnen vorbehalten / solche auch zu verrüffen.

Alles by confiscation und verwürckung des Gelts / darvon dem angeber / der
doch auch nit vermåret werden / der dritte theil zugehören und werden sol / deß-
glychen noch mehrer willkurlicher straff / an Lyb / Ehr oder Gut / so man gegen
15 denjenigen / je nach gestalt der sachen / fürnemmen wird / welliche wider vor-
stehende Ordnung und Ansehen zu handeln understahn theten: Massen dann
vor wolernannt unser gnedig Herren / durch etlich ihre hierzû von nüwem ver-
ordneten geliebten Mitråht / uff diß alles geflissene uffsicht halten lassen / und
harinnen ohne einich ansehen der person / Oberkeitlich erforderenden ernsts
20 verfahren werdend / darnach sich dann mengklicher zu richten / und ihme selbs
vor straff und schaden zu syn wüssen wird.

Actum Sambstags den 12. tag Maij / Anno 1638.
Cantzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 32; Papier, 30.5 × 38.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).

25 **Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 869, Nr. 876; Geigy 1896, S. 49, Nr. 6.

a Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 2 ½ 32 fl.

b Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 5 ½ 24 fl.

c Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 5 ½ 16 fl.

d Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 ½ 22 fl 6 h.

30 e Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 ½ 16 fl.

f Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 ½ 26 fl 8 h.

g Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 ½ 34 fl 8 h.

h Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 2 ½ 8 fl.

i Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 ½ 30 fl 8 h.

35 j Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 31 fl 4 h.

k Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 20 fl.

1 Das Münzmandat vom 24. bis 25. Oktober 1636 wurde zwar von verschiedenen eidgenössischen
Orten, unter anderem Zug und Zürich, herausgegeben, eine Veröffentlichung in Zug ist allerdings
nicht nachgewiesen (Körner et al. 2001, S. 439).

40 2 Im eidgenössischen Abschied vom Juni 1638 wurden die Kurswerte für die meisten hier aufgeführ-
ten Sorten festgelegt. Auffallend ist, dass Zürich bei der Mehrzahl der Sorten einen leicht höheren
Kurswert festlegte (EA, Bd. 5/2, Nr. 860a).

- ³ Während die eidgenössischen Orte den Batzen infolge der Kipper- und Wipperzeit nach 1622 zur Hälfte abwerteten, legte die Stadt Bern dem Batzen einen Zwangskurs auf, welcher erst 1653 aufgehoben wurde (HLS, Geld).
- ⁴ Im eidgenössischen Abschied vom Juni 1638 wird hingegen nur ein Aufwechselfbetrag von 1 bis 1,5 Prozent toleriert (EA, Bd. 5/2, Nr. 860a).

5